

Rechtsanwaltskammer München
Postfach 26 01 63
80058 München

B/2453/2011

Beschwerdeverfahren gegen den Kollegen xxx

Nürnberg, den 21.12.2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in oben bezeichnetem berufsrechtlichen Verfahren gegen den Kollegen Rechtsanwalt xxx nehme ich zum Inhalt der mir mit Schreiben vom 01.12.2011 übermittelten, am 05.12.2011 zugegangenen, Verfahrensakte Stellung.

Übersicht

A.	Anlass des Verfahrens	2
B.	Rechtlicher Maßstab	3
1.	Sachlichkeitsgebot nach BRAO	3
2.	Verfassungsrechtlicher Maßstab	4
a)	Berufsfreiheit, Art. 12 GG	4
b)	Meinungsfreiheit, Art. 5 GG	5
c)	Einschränkungen durch Standesrecht?	5
C.	Die Gefährdungslage der Betreuten	8
E.	Die monierte Passagen im Einzelnen	10
1.	Der Kampf ums Recht	10
2.	Tatsachenbehauptungen	11
3.	Starke Worte	12

A. Anlass des Verfahrens

Auslöser des Verfahrens war ein Schreiben der Rechtsanwältin yyy vom 05.09.2011 (Bl. 3 d.A.). In diesem Schreiben wurden mehrere Schriftsätze von Rechtsanwalt xxx vorgelegt, die dieser an Herrn Rechtsanwalt zzz adressiert hatte.

Dieses Schreiben hat die Rechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 04.10.2011 (Bl. 32 d.A.) als „Beschwerde von Herrn Kollegen zzz“ behandelt. Der Präsident der Kammer hat ausgeführt, es sei die „Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung i.S.v. § 43 BRAO i.V.m. § 43a Abs. 3 BRAO „berührt“. Rechtsanwalt xxx wurde gemäß § 56 BRAO zur Stellungnahme aufgefordert.

Daraufhin bat der Kollege xxx mit Schreiben vom 08.10.2011 (Bl. 34 d.A.) um Klärstellung, ob es sich um eine Beschwerde (und durch wen) handelt, und welche Passagen moniert werden.

Mit Schreiben vom 03.11.2011 wurde durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München konkretisiert, dass von Amts wegen ein berufsrechtliches Verfahren wegen des Verdachts der Unsachlichkeit eingeleitet wurde. Konkret wurde auf folgende Passage Bezug genommen:

Im Schreiben vom 02.08.2011, Seite 4 Ziffer 7 habe Rechtsanwalt xxx ausgeführt, sein Brief sei „Angebot zur Kooperation und Ankündigung von Kampf...“. Im Schreiben vom 03.09.2011, Seite 6 Ziffer 8 habe er im Anschluss daran geschrieben, „Also jetzt ist Kampf, von meiner Seite ohne jede kollegiale Rücksichtnahme“.

Weiter soll Rechtsanwalt xxx dem Herrn Kollegen zzz im Schreiben vom 03.09.2011, Seite 2 Ziffer 4.1 „Unfähigkeit“ vorgeworfen haben „dieses Amt (*als Betreuer*) korrekt auszuüben“. Dieser „handle ohne Wissen und Willen von Frau aaa außerhalb seiner Kompetenzen.“

Schließlich ergebe sich vor allem aus dem Schreiben vom 03.09.2011 in der Gesamtschau aufgrund der Vielzahl der von Rechtsanwalt xxx getätigten Äußerungen (z.B. Seite 1. „Ist die Idee mit der Ummeldung auf Ihrem Mist gewachsen?“; Seite 2 Ziffer 4.1 „Was bilden Sie sich eigentlich ein?“; Seite 3 Ziffer 4.3.1. die Bezeichnung „als ehrenamtlicher Betreuer des Kaffeetrinkens“; Seite 5 Ziffer 7 „Sie sind für Frau aaa ein Unglück“) der Vorwurf eines unsachlichen Verhalten gegenüber Herrn Kollegen zzz.

B. Rechtlicher Maßstab

1. Sachlichkeitsgebot nach BRAO

Gemäß § 43 BRAO hat ein Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

In § 43a III BRAO wird diese allgemeine Pflicht des Rechtsanwalts dahingehend konkretisiert, dass ein Rechtsanwalt sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten darf. Dort heißt es: „Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.“

Nach dem Prüfungsmaßstab des § 43a III BRAO sind folgende Fragen zu stellen:

1. Hat ein Rechtsanwalt bewusst die Unwahrheit verbreitet?

Dieser Vorwurf wurde bisher nicht erhoben, auch nicht bezüglich derjenigen Äußerungen des Kollegen xxx, die als Tatsachenbehauptungen zu qualifizieren sind.

2. Hat ein Rechtsanwalt herabsetzende Äußerungen getätigt?

Dies ist wohl gemeint, wenn in dem Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vom 04.10.2011 davon die Rede ist, die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sei „berührt“.

3. Gab ein anderer Beteiligter oder der Verfahrensverlauf dazu Anlass?

Ich hatte mit Schreiben an die Kammer vom 15.11.2011 (Bl. 39 d.A.) gebeten, mitzuteilen, welche Maßnahmen der Sachaufklärung von Amts wegen durch die Rechtsanwaltskammer München eingeleitet wurden. Aus den bei mir vorhandenen Akten sind keine Maßnahmen ersichtlich, die darauf abzielen, zu klären, ob andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf Anlass zu den von Rechtsanwalt xxx getätigten Äußerungen gegeben haben.

Insbesondere wurde – soweit ersichtlich – Rechtsanwalt zzz, nicht durch die Kammer dazu aufgefordert, zu den Hintergründen der Schreiben des Rechtsanwalt xxx Stellung zu nehmen. Gemäß § 43a III BRAO kommt es darauf an, ob Rechtsanwalt zzz durch sein Verhalten „Anlass gegeben“ zu den Äußerungen des Kollegen xxx gegeben hat. Diesbezüglich wird insbesondere in dem Schreiben der Rechtsanwältin yyy vom 05.09.2011 (Bl. 3 d.A.) nichts ausgeführt.

Auch sonstige Stellen, d.h. insbesondere das Gericht, die Betreuungsstellen, die Betreute Frau aaa, die Seniorenresidenzen usw. wurden – soweit ersichtlich - bislang noch nicht aufgefordert, zu den Hintergründen Stellung zu nehmen.

2. Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Sachlichkeitsgebot des § 43 BRAO i.V.m. § 43a BRAO ist vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auszulegen.

a) Berufsfreiheit, Art. 12 GG

Die Vertretung von Mandanten ist ein wesentlicher Teil der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten anwaltlichen Berufsausübung. Anwälte streiten berufsmäßig für die Interessen ihrer Mandanten, die ihrerseits frei sind, den ihnen zusagenden Rechtsvertreter zu wählen und zu mandatieren. Das personale Vertrags- und Vertrauensverhältnis betrifft einen Beruf, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt (BVerfGE 34, 293, 302) und unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen überantwortet ist, soweit sie nicht durch verfassungsgemäße Regelungen beschränkt ist (vgl. BVerfGE 50, 16, 29). Ihre eigenständige und unabhängige Funktion in der Durchsetzung des Rechts nehmen die Rechtsanwälte gerade in Bezug auf ihre jeweiligen Mandanten wahr.

Als unabhängige Organe der Rechtspflege und als berufene Berater und Vertreter der Rechtssuchenden haben Anwälte die Aufgabe, sachgerechte Konfliktlösungen herbeizuführen, vor Gericht zugunsten ihrer Mandanten den Kampf um das Recht zu führen und dabei zugleich staatliche Stellen möglichst vor Fehlentscheidungen zu Lasten ihrer Mandanten zu bewahren (BVerfGE 76, 171, 192).

Wenn ein Rechtsanwalt in einem Schriftsatz aus der zuvor im Einzelnen aufgelisteten Kritik aus mitgeteilten Tatsachen auch ehrenrührige Schlussfolgerungen zieht, so ist dies eine logische Folge und Teil seines verfassungsgemäßen Auftrags und bringt keine zusätzliche Abwertung des Betroffenen zum Ausdruck (vgl. BVerfG, NJW 1999, S. 2263, LG Hechingen, NJW 1984, S. 1767 „Gestapo-Methoden“; Schönke/Schröder-Lenckner, § 193 StGB, Rn. 22 m.w.N.).

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen darf, und dabei sogar „ad personam“ argumentieren darf (vgl. z.B. BVerfG 76, 192; NJW 1988, 193; 2000, 200; Schönke/Schröder-Lenckner, § 193 StGB, Rn. 22).

b) Meinungsfreiheit, Art. 5 GG

Es gibt einige neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, bei denen herausgearbeitet wurde, dass in Einzelfällen Äußerungen, die für sich genommen durchaus beleidigenden Charakter haben können, durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt sind, wenn die konkreten Umstände dazu Anlass geben. In diesem Sinne wurde beispielsweise in der Entscheidung vom 12.05.2009 (1 BvR 2272/04 - „durchgeknallter Staatsanwalt“) argumentiert. Hier wurde als entscheidungserheblich bewertet, dass die Bezeichnung „durchgeknallt“ nicht als generell unzulässige Schmähkritik angesehen werden kann und dass die gebotene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Meinungsfreiheit *unter Berücksichtigung des Kontexts* der gefallenen Äußerung vorzunehmen sei.

Ähnlich wurde argumentiert in der Entscheidung vom 05.12.2008 (1 BvR 1318/07 - „Dummschwätzer“). In dieser Entscheidung führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Begriff „Dummschwätzer“ im Einzelfall durchaus als sprachlich pointierte Bewertung im Kontext einer bestimmten Aussage des Betroffenen anzusehen ist, wenn der Betroffene nach Auffassung des Äußernden im Rahmen einer Sachaus-einandersetzung eine dumme Aussage getroffen hat. Mit anderen Worten: Wer dumm schwätzt, muss sich auch als Dummschwätzer bezeichnen lassen.

Die beiden zitierten Entscheidungen („durchgeknallter Staatsanwalt“, „Dummschwätzer“) stellen nur den vorläufigen Abschluss einer Tendenz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar, die Meinungsfreiheit zu stärken. Ein wichtiger Meilenstein in dieser Entwicklung der Rechtsprechung war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.1995 (1 BvR 221/92 - „Soldaten sind Mörder“). Der Rechtsanwalt einer beteiligten Beschwerdeführerin in diesem Verfahren war Rechtsanwalt xxx.

Nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts wird verstärkt betont, dass die im Rahmen des Art. 5 GG gegebenenfalls vorzunehmende Abwägung stets im Kontext zu sehen ist. Eine Äußerung, die unter Umständen für sich genommen unangemessen ist, kann unter bestimmten Umständen im Einzelfall durchaus angemessen sein.

Es gilt daher, diese Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Eine Beurteilung des Bedeutungsgehalts einer Aussage ist ohne Kenntnis des der jeweiligen Kommunikation zugrunde liegenden Sachverhalts nicht möglich. Dem trägt § 43a III BRAO Rechnung, indem er danach fragt, ob zu einer bestimmten Äußerung „Anlass gegeben“ wurde.

c) Einschränkungen durch Landesrecht?

Die allgemeinen verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Berufs- und Meinungsfreiheit gelten auch und erst recht im Verkehr der Rechtsanwälte untereinander.

In einigen jüngeren Entscheidungen wurde beispielsweise im Zusammenhang mit Werbung durch Rechtsanwälte entschieden, dass Grundrechtseinschränkungen für Anwälte sich an denselben Maßstäben zu orientieren haben, wie sie für jede andere Berufsgruppe auch gelten. Nicht mehr und nicht weniger. Standesrecht schafft für sich genommen keine Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe. Soweit es sich bei den §§ 43 ff. BRAO um Gesetze handelt, die Grundrechte einschränken, unterliegen diese Einschränkungen demselben Maßstab, wie andere grundrechtseinschränkende Gesetze auch.

Sehr deutlich wurde dies in einer Entscheidung des BVerfG vom 10.3.2009 (1BvR 2650/05) herausgearbeitet. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Die Beschwerdeführerin ist Rechtsanwältin im Bezirk des Oberlandesgerichts H. Im Jahr 2000 war sie selbst vor dem Amtsgericht R. auf Zahlung von 150 DM für eine Transportleistung in Anspruch genommen worden. Die Gegenseite wurde von der Rechtsanwältin K. vertreten. In dem Verfahren nahm sie auf einen von dieser gestellten Antrag mit Schriftsatz an das Amtsgericht mit folgenden Worten Stellung:

„Die Ausführungen zeugen von bemerkenswerter fachlicher Inkompetenz. (...)“.

In einem weiteren, unmittelbar an die Prozessbevollmächtigte der Klägerseite gerichteten Schreiben äußerte sie:

„Ich gehe davon aus, dass Sie des Lesens kundig sind und in der Lage sind, den Kostenfestsetzungsbeschluss zu lesen. Notfalls können Sie sich durch einen juristisch Kundigen erklären lassen, wer wem was schuldet. (...)“.

Diesen Sachverhalt zeigte ein Rechtsanwalt aus der Kanzlei der Rechtsanwältin K. bei der Rechtsanwaltskammer H. an und bat um standesrechtliche Überprüfung. Daneben bat er darum zu prüfen, ob der Internetauftritt der Beschwerdeführerin zulässig sei. Die Rechtsanwaltskammer leitete wegen der angezeigten Äußerungen ein Beschwerdeverfahren gegen die hiesige Beschwerdeführerin ein. Nachdem diese mehreren Aufforderungen zur Stellungnahme gem. § 56 Abs. 1 BRAO nicht nachgekommen war, drohte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihr an, ein Zwangsgeld gegen sie festzusetzen. Daraufhin äußerte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. Juli 2001 an die Rechtsanwaltskammer wie folgt:

„In vorbezeichneter Angelegenheit teile ich mit, dass ich keine Veranlassung zu einer Stellungnahme sehe. Im Übrigen kann man sich eine Stellungnahme ohnehin sparen, da es Ihnen in jeder Hinsicht an Objektivität mangelt. Das Einzige, was Sie produzieren, sind vorgefasste ‚Beschlüsse‘ in erstklassiger Reißwolfqualität.

Der Sache nach ist es so, dass ich von Frau K. beleidigt und verleumdet wurde. Selbstredend ist dies kein Grund für eine vor Parteilichkeit aus jedem Knopfloch tiefende Kammerbesetzung, dagegen vorzugehen. Im Wiederholungsfalle werde ich der Dame das Maul zu stopfen wissen.

Ich beanstande ihren ‚Beschluss‘, an dem ein Herr K. mitgewirkt hat. Herr K. hat wegen Nazi-Sprüchen seinen Posten als Kreisdirektor in R. verloren. Ich lehne es grundsätzlich ab, mich mit solchen Personen abzugeben.“

In den Entscheidungsgründen führt das Bundesverfassungsgericht aus:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat die maßgeblichen Fragen bereits entschieden. Dies gilt namentlich für den Einfluss des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bei der Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Vorschriften des einfachen Rechts (vgl. BVerfGE 82, 43 <50 ff.>; 93, 266 <292 ff.>) sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen des inzwischen in § 43a Abs. 3 Satz 1 BRAO ausdrücklich normierten Sachlichkeitsgebots (vgl. BVerfGE 76, 171 [zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 43a BRAO]; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juli 1996 – 1 BvR 873/94 –, NStZ 1997, S. 35, und vom 15. April 2008 – 1 BvR 1793/07 –, NJW 2008, S. 2424).

(...)

3. Die Verfassungsbeschwerde ist auch zulässig und im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG.

a) Die in dem anwaltsgerichtlichen Ausgangsverfahren gegenständlichen Äußerungen unterfallen dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Es handelt sich jedenfalls überwiegend um Werturteile, die unbeschadet ihrer polemischen Qualität dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen.

b) Allerdings ist die der Verurteilung zugrundeliegende Vorschrift des § 43a Abs. 3 BRAO ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit keine Bedenken bestehen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juli 1996 – 1 BvR 873/94 –, NStZ 1997, S. 35, und vom 15. April 2008 – 1 BvR 1793/07 –, NJW 2008, S. 2424). Die Auslegung und Anwendung dieser Rechtsnorm ist Sache der dafür zuständigen Anwaltsgerichte. Jedoch ist die wertsetzende Bedeutung des durch die einfachgesetzliche Vorschrift eingeschränkten Grundrechts auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 7, 198 <208 f.>; 93, 266 <292>; stRspr). Ein Grundrechtsverstoß, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, liegt insbesondere dann vor, wenn das Fachgericht den grundrechtlichen Einfluss überhaupt nicht berücksichtigt oder unzutreffend eingeschätzt hat und die Entscheidung auf der Verkennung des Grundrechtseinflusses beruht (vgl. BVerfGE 95, 28 <37>; 97, 391 <401>).

In der Regel ist der Ausstrahlungswirkung durch eine im Rahmen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vorzunehmende Abwägung zwischen dem Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und der Bedeutung des von dem angewandten Gesetz geschützten Rechtsguts andererseits Rechnung zu tragen. In Fällen, in denen die Zulässigkeit einer Äußerung in Frage steht, ist Ausgangspunkt dieser Abwägung die zutreffende Deutung des Aussageinhalts. Bereits auf dieser Ebene sind die Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten (vgl. BVerfGE 93, 266 <295 f.>; 107, 275 <281>; stRspr). Auch die sich hieraus speziell für die Anwendung des anwaltsrechtlichen Sachlichkeitsgebots ergebenden Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht bereits bezeichnet (vgl. BVerfGE 76, 171 <191 ff.>). Als Folgerungen aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit beanspruchen diese Maßstäbe, auch wenn in Bezug auf die Rechtslage vor der gesetzlichen Normierung des Sachlichkeitsgebots in § 43a BRAO formuliert, nach wie vor Gültigkeit.

C. Die Gefährdungslage der Betreuten

In einem Strafprozess kann sich ein Angeklagter sicher sein, dass ihm, bevor es zu einer endgültigen Verurteilung kommt, eine Vielzahl von Rechtsmitteln zur Verfügung steht und er eine ganze Reihe klar definierter Verteidigungsoptionen hat. Im Betreuungsrecht gilt das nicht. Zwar hat der Gesetzgeber in mehreren Reformen innerhalb der letzten Jahre immer wieder betont, dass der Wille des Betreuten vorrangig zu beachten ist. So

wurden beispielsweise die rechtlichen Wirkungen von Vorsorgevollmachten gestärkt und es gibt eine Tendenz – zumindest nach dem gesetzlichen Willen – den Umfang Betreuung soweit einzuschränken wie möglich.

Gleichwohl gibt es keinen anderen Bereich unserer Gesellschaft, in dem bei so gravierenden Grundrechtseingriffen so wenige Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Dies zeigt der vorliegende Fall geradezu exemplarisch auf: Wenn - wie im vorliegenden Fall durch Rechtsanwalt xxx unterstellt - die zur Vermeidung der Betreuung errichtete notarielle Vorsorgevollmacht ignoriert wird, wenn der natürliche Wille eines Menschen missachtet wird und der Betreuer der Betreuten außerhalb seines Aufgabenbereichs seinen Willen aufzwingt, wenn der Betreuer für Vermögenssorge bei einer vermögenden Frau noch nach einem Jahr kein Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, dafür Mietwohnungen seit über einem Jahr leer stehen lässt und das zuständige Betreuungsgericht diese Art von „Betreuung“ zulässt, dann ist Kampf angesagt.

Ich weiß, wovon ich spreche. Ich selbst habe zu Beginn meiner Selbstständigkeit einige Jahre lang Betreuungen geführt. Ich weiß, dass als Betreuer nur bestellt wird, wer keinen Sand in das Getriebe streut. Das Phänomen, das bei der Bestellung von Pflichtverteidigern im Strafrecht als „Beiordnungsprostitution“ bekannt ist, gibt es auch im Betreuungsrecht. Hier ist es jedoch ungleich schlimmer. Während es im Strafrecht immer wieder auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger gibt, die den „Sand im Getriebe“ nicht als lästiges Übel empfinden, sondern als schmerzvolle aber wichtige Hürde auf dem Weg zur Wahrheitsfindung, sind Richter im Betreuungsrecht oft chronisch überbelastet. Häufig sind die Stellen mit jungen, unerfahrenen Richtern besetzt, die eigentlich viel lieber etwas anderes machen würden. Jeder Fall, der sich nicht schnell und reibungslos erledigen lässt, bringt das System ins Wanken. Die Rechte und die Würde der Betreuten bleiben dann auf der Strecke.

Wenn bei dieser Ausgangslage nicht nur die Betreuer, sondern auch die begutachtenden Ärzte und die Verfahrenspfleger darauf angewiesen sind, „sich keine Feinde zu machen“, so besteht die Gefahr des Kontrollverlustes. Ein System von checks and balances etabliert sich hier auch deshalb nicht, da es für fähige Anwälte in der Regel unlukrativ und wenig prestigeträchtig ist, sich im Betreuungsrecht zu engagieren. Wenn ein Anwalt im Betreuungsrecht, den Mut, die Leidenschaft und die Bereitschaft aufbringt, seinem berufsrechtlichen Ethos zu folgen und „in den Kampf zu ziehen“, so verdient das höchsten Respekt.

Solche Anwälte sind die letzten Garanten dafür, dass wir in Würde altern.

Wenn ein Anwalt der Auffassung ist, dass Unrecht geschieht, so hat er dafür zu kämpfen, dass sich dies ändert. Im Betreuungsrecht ist dies wichtiger denn je.

E. Die monierte Passagen im Einzelnen

1. Der Kampf ums Recht

In seiner berühmten Schrift „Der Kampf ums Recht“, die auf einem Vortrag vor der juristischen Gesellschaft in Wien am 11.03.1872 basierte, betonte der Rechtswissenschaftler Rudolf von Jhering: „Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu der Kampf“.

Dieser Satz gilt noch heute. Er stellt klar, dass die Suche nach Wahrheit und Recht oft schmerzlich ist. Zwar werden in der modernen Rechtskultur Konfliktvermeidung, Streitschlichtung und Mediation hoch gehalten. Es gibt jedoch Konflikte, die sich nicht ohne Kampf lösen lassen.

Recht und Wahrheit lassen sich nicht verhandeln. Wenn immer der Klügere nachgibt, regiert irgendwann die Dummheit die Welt. Vor diesem Hintergrund sind die Thesen Jherings heute aktueller denn je: „Darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Waagschale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem sie es behauptet. Das Schwert ohne die Waage ist die nackte Gewalt, die Waage ohne das Schwert die Ohnmacht des Rechts. Beide gehören zusammen, und ein vollkommener Rechtszustand herrscht nur da, wo die Kraft, mit der die Gerechtigkeit das Schwert führt, der Geschicklichkeit gleichkommt, mit der sie die Waage handhabt.“

Nicht ohne Grund betont deshalb auch das Bundesverfassungsgericht, dass es gerade der anwaltliche Auftrag im Gefüge der Rechtsordnung ist, für die Interessen ihrer Mandanten „zu streiten“ und dabei „den Kampf um das Recht zu führen“ (BVerfGE 76, 171, 192).

Diese Grundhaltung wird auch durch den bayerischen Anwaltsverband vertreten. In einem Mitgliederbrief vom Juni 2011 führte der Präsident des bayerischen Anwaltsverbandes, der Kollege Michael Dudek, aus: „Die Waage der neuzeitigen Justitia ist die Waage des Richters, mit deren Hilfe Für und Wider gegen einander abgewogen wird. Soweit ersichtlich, gibt es keine Darstellung der Justitia, ohne Waagschale (.....). Eine Waage ist der Mediation fern. Es geht nicht um Gerechtigkeit, sondern um eine für beide Seiten möglichst nützliche Lösung des Streitfalles. Nutzen hat aber nichts mit Gerechtigkeit zu tun. (.....). Derzeit wollen viele Justitia verändern, - bis hin zu deren Verstümmelung durch sog. Restrukturierungen -. Justitia braucht unsere Hilfe!“

Zwar geht es im vorliegenden Kontext nicht um die Frage, ob und unter welchen Umständen Mediation als Mittel der Konfliktlösung der richtige Weg ist. Es geht jedoch um einen Konflikt, in dem mutmaßliches Fehlverhalten des anwaltlichen Betreuers, mit drastischen Worten charakterisiert und angegriffen wird.

Wenn die Sachverhaltsdarstellung des Kollegen xxx richtig ist, dann besteht in dem vorliegenden Fall ein Konflikt, der nicht anders als durch Kampf um Recht und Wahrheit ausgetragen werden kann.

Dem Kollegen zzz soll der redliche Wille unterstellt werden, dass dieser darum bemüht ist, die Betreute vor Personen zu schützen, die es nur auf das Geld der Betreuten abgesehen haben.

Dem Kollegen xxx soll der redliche Wille unterstellt werden, für die Würde und die Persönlichkeitsrechte seiner Mandantin zu kämpfen. Diese elementaren Rechte der Mandantin sind in einem Betreuungssystem, in dem es nur noch um reibungslose Abläufe geht, bedroht.

Wer von den beiden tatsächlich im Recht ist, ist an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Klar ist jedoch, dass – bevor über einer der beiden Positionen der Stab gebrochen wird – zunächst einmal die Position als solche zu bewerten ist.

Die Äußerungen in dem Schreiben vom 02.08.2011, Seite 4, Ziffer 7, sowie in dem Schreiben vom 03.09.2011, Seite 6, Ziffer 8, sind sachgerecht. Dies kann festgestellt werden, ohne dass es auf die Kenntnis der näheren Hintergründe ankommt.

Rechtsanwalt xxx gibt hier ein klares Bekenntnis zu einer anwaltlichen Kultur des Kampfes und des Streites ab. Es geht ihm dabei darum, Unrecht zu beseitigen und weiterem Unrecht vorzubeugen.

Wenn ein Rechtsanwalt ein Bekenntnis zu seinem verfassungsgemäßen Auftrag – dem Kampf ums Recht – abgibt, so kann darin niemals ein standeswidriges oder unsachgemäßes Verhalten gesehen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Dass ein solcher Kampf unter Anwälten „auch ohne kollegiale Rücksichtnahme“ zu erfolgen hat, ist die notwendige Konsequenz der Tatsache, dass jeder Anwalt für die Interessen seines Mandanten streitet und für das, was nach seiner Meinung richtig und wahr ist.

2. Tatsachenbehauptungen

Bei den anderen Äußerungen des Kollegen xxx gegenüber Herrn Rechtsanwalt zzz, bei denen Herr xxx Herrn zzz „Unfähigkeit“ unterstellt bzw. ihm vorwirft, dieser „handele ohne Wissen und Willen von Frau aaa außerhalb seiner Kompetenzen“ handelt es sich um Tatsachenbehauptungen.

Diese Schlussfolgerungen sind zutreffend und gerechtfertigt, wenn man die Sachverhaltschilderungen von Rechtsanwalt xxx in den vorgelegten Schreiben zugrunde legt. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die von Rechtsanwalt xxx geschilderten Vorkommnisse in dem Betreuungsverfahren unzutreffend wären.

Weder Rechtsanwalt zzz noch Rechtsanwältin yyy haben bislang den Tatsachendarstellungen durch Rechtsanwalt xxx über das Verhalten des Rechtsanwalts zzz als Betreuer widersprochen.

Es erscheint notwendig, dass die Kammer zunächst einmal den Rechtsanwalt zzz auffordert, konkret mitzuteilen, welche Tatsachenbehauptungen des Rechtsanwalts xxx in seinen der Kammer vorgelegten Schreiben angeblich falsch sind.

3. Starke Worte

a) Der Anwaltsgerichtshof Celle hat in seiner Entscheidung vom 19.9.2011 (AGH 15/11 (I 7) in Anwendung der oben benannten Grundsatzentscheidung der BVerfG vom 14.7.1987 entschieden (juris, Leitsatz 2): „Eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots durch herabsetzende Äußerungen nach § 43a Abs.3 Satz 2 2. Alt. BRAO setzt eine strafbare Beleidigung (§ 185 StGB) voraus, die nicht mehr von der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gedeckt ist.“

Die Äußerungen aus dem Schreiben vom 03.09.2011 („Ist die Idee der Ummeldung auf Ihren Mist gewachsen?“; „Was bilden Sie sich ein?“; „...ehrenamtlicher Betreuer des Kaffeetrinkens“; „Sie sind für Frau aaa ein Unglück“), die die Kammer zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht hat, stellen keine Formalbeleidigungen oder Schmähkritik dar. Also lassen sie sich nicht ohne Kenntnis des Kontexts beurteilen.

Wenn Rechtsanwalt zzz nicht aufzeigt, dass Tatsachenbehauptungen des Rechtsanwalts xxx in den verfahrensgegenständlichen Schreiben falsch sind, ist in diesem Verfahren davon auszugehen, dass sie richtig sind. Es ist nicht die Aufgabe der Kammer, von Amts wegen zu ermitteln, ob die Tatsachenbehauptungen des Kollegen xxx wahr sind oder nicht. Die Kammer verfügt nicht über die prozessualen Mittel, Aussagen des Betreuers, des Betreuungsgerichts, der Betreuten, der Heimleitung der Seniorenresidenz usw. herbeizuführen. Frau Rechtsanwältin yyy und Herr Rechtsanwalt zzz wollen, dass die Kammer gegen den Kollegen xxx vorgeht. Also sollen sie konkret und nachprüfbar mitteilen, welche Tatsachenbehauptungen nach ihrer Auffassung falsch sind.

Bei allen Formulierungen, die die Kammer zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat, steht das konkrete benannte Handeln des kritisierten Betreuers im Zentrum der Kritik (vgl. dazu Anwaltsgerichtshof Saarbrücken vom 28.1.2002, AGH 7/01, juris Rz 10, 12 und 14.). Alle Äußerungen sind ausgelöst worden durch konkrete Handlungen des Betreuers - die rechtswidrig sind, wenn sie stattgefunden haben, wie der Kollege xxx behauptet.

b) Das erste Schreiben des Kollegen xxx an den Kollegen zzz vom 2.8.2011 ist ausgelöst worden durch einen Vorgang am Sonntag, 31.7.2011. Frau aaa, für deren erhebliches Vermögen Rechtsanwalt zzz zum Betreuer bestellt worden ist, war damals berechtigt, ihren Aufenthalt selbst zu bestimmen. Der Betreuer zzz hat zwar wiederholt beantragt, dass ihm auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Frau aaa übertragen wird, aber das ist bis heute nicht geschehen. Frau aaa kehrte von einer Reise nach München in die Seniorenresidenz „Schloss am Stein“ zurück. Sie stellte fest, dass sie in ihrer Abwesenheit in ein Appartement verlegt worden war. Die Betreute empfand diesen Zwangsumzug als entwürdigend, zumal das neue Zimmer spärlich möbliert war, mit einer nackten Glühbirne als Beleuchtung an der Decke, schmutzigem Geschirr, kein Telefon, kein Fernseher, keine Blumen, keine Bilder. Herrn Rechtsanwalt xxx liegen Photos von diesem Zimmer vor.

Diesen Vorgang hat der Kollege xxx in seinem ersten Brief an den Kollegen zzz vom 2.8.2011 in Ziffer 5.1 sehr nüchtern dargestellt und geschrieben: „Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, wer die Verlegung von Frau aaa zum 1.8.2011 veranlasst hat und für diese Form der Verlegung verantwortlich ist.“ In Ziffer 5.2 schreibt der Kollege xxx: „Im Interesse von Frau aaa richte ich den Blick nach vorn“. In Ziffer 5.3 teilt der Kollege aaa mit, dass er „im Interesse einer möglichst guten Zusammenarbeit“ zwischen RA zzz als Betreuer und ihm davon absieht, „eine Wertung dieser Verlegung oder Umsiedelung von Frau aaa von einer Wohnung in eine andere Wohnung ohne ihr wissen und in ihrer Abwesenheit vorzunehmen“. In Ziffer 4 hat der Kollege xxx ausgeführt. „Selbstverständlich respektiere ich Sie in Ihrem Amt als Betreuer.“ Und am Ende des Briefes schreibt er in Ziffer 8: „Dieser Brief ist das Angebot zur Kooperation und die Ankündigung von Kampf, wenn diese Kooperation von Ihnen ausgeschlagen wird.“

Dieses Verhalten des Kollegen xxx ist nicht standeswidrig. Es zeugt vielmehr von einem ausgeprägten anwaltlichen Pflichtbewusstsein.

Der Betreuer Rechtsanwalt zzz hat nach der Darstellung des Kollegen zzz auf keinen der verfahrensgegenständlichen Briefe geantwortet und hat keiner Darstellung über sein Verhalten widersprochen. Es gab am 3.8.2011 ein einziges Telefonat zwischen dem Betreuer Rechtsanwalt zzz und dem Kollegen xxx, das der Kollege xxx in seinem Schreiben an den Kollegen zzz vom 5.8.2011 wiedergegeben hat. Nach dieser Schilderung erkundigte sich der Betreuer zzz, wie Rechtsanwalt xxx zu dem Mandat gekommen sei, ob er Geld bekommen habe und von wem. Über die Kollegen, die Frau aaa zuvor vertreten hatten, sagte Rechtsanwalt zzz: „Sie ist von vielen Anwälten ausgenommen worden nach Strich und Faden.“

Das ist eine Tatsachenbehauptung des Kollegen zzz gegenüber Anwaltskollegen, die, wenn sie durch Herrn zzz nicht belegt werden kann, einen Straftatbestand erfüllt. Herr

Kollege xxx wird diesen Sachverhalt den betroffenen Rechtsanwälten zur Kenntnis geben.

Der Kollege zzz hat dem Kollegen xxx Frist gesetzt, Auskunft zu erteilen, wie viel Honorar er in dieser Sache und von wem erhalten hat. Der Kollege xxx hat ihm mitgeteilt, er solle auf Auskunft klagen.

Der Kollege xxx ist bereit, dem Kammervorstand Auskunft über das Honorar für seine anwaltliche Tätigkeit für Frau aaa zu geben. Dieses Angebot steht unter der Bedingung, dass ihm durch die Kammer zugesichert wird, dass diese Informationen keinen Dritten, insbesondere nicht Rechtsanwalt zzz, zur Kenntnis gegeben werden.

c) Rechtsanwalt aaa beabsichtigt, beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung des Kollegen zzz als Betreuer zu stellen. Der Kollege xxx wird diesen Antrag der für den Kollegen zzz zuständigen Rechtsanwaltskammer Nürnberg als Beschwerde vorlegen.

d) Der Betreuer Rechtsanwalt zzz hat in einem Telefonat mit einer Justizangestellten des Betreuungsgerichts Fürth über Frau bbb gesagt, diese würde Frau aaa ausnehmen „wie eine Weihnachtsgans“. Bei Frau bbb handelt es sich nach der Auffassung des Kollegen xxx um eine Freundin von Frau aaa, und zwar um die einzige, die sich in den letzten Jahren regelmäßig um Frau aaa gekümmert hat.

Die Justizangestellte hat diese Aussage des Kollegen zzz zu Recht für so ungewöhnlich erachtet, dass sie dessen Bemerkung über Frau bbb in einem Vermerk über das Telefonat festgehalten hat. Der Kollege xxx hat über die Betreuungsakte davon Kenntnis davon erhalten und den Sachverhalt Frau bbb mitgeteilt. Diese hat einen Anwalt eingeschaltet, mit dem Auftrag, strafrechtlich gegen den Betreuer zzz vorzugehen. Diesem wurde bis 22.12.2011 Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Eine Äußerung zu diesem Vorgang liegt noch nicht vor.

Es besteht Einverständnis mit einer Übermittlung dieser Stellungnahme an die Kollegen yyy und zzz.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt